

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	2
2.	Begriffe	2
3.	Zuständigkeiten	2
4.	Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm	2
5.	Produktanforderungen	2
6.	Weitere Anforderungen an den Betrieb	2
7.	Informationen, die der Antragsteller liefern muss	3
8.	Bedarf an Verträgen	3
9.	Methoden und Verfahren der Evaluierung	3
10.	Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte	3
11.	Überwachungsverfahren	3
12.	Probenahmen	3
13.	Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten	3
14.	Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle	4
15.	Dokumentation und Änderungsdienst	4
16.	Mitgeltende Dokumente	4
17.	Anhänge	4

Zertifizierungsprogramm pastus+

1. Zweck

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm regelt die Futtermittelherstellung durch Einzelfuttermittel-, Mischfuttermittelhersteller und durch Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen sowie den Handel, die Lagerung und den Transport von Futtermitteln (siehe Kapitel 3.1 AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ idgF. respektive Kapitel 2.1 AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ Kleinmengenregelung ifgF.) im System pastus+. Der Geltungsbereich bzw. ggf. die jeweiligen Geltungsbereiche werden auf dem Zertifizierungsantrag angegeben.

2. Begriffe

pastus+	Qualitätssicherungssystem für stationäre Einzel- und Mischfutterhersteller, Händler und Lagerhalter von Futtermitteln sowie Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen und Transporteure von Futtermitteln
AMA-Marketing	AMA Marketing GmbH
SGS Austria	SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.
AMA-Futtermittelrichtlinie	AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ in der gültigen Fassung
AMA-Futtermittelrichtlinie Kleinmengenregelung	AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ Kleinmengenregelung in der gültigen Fassung

3. Zuständigkeiten

SGS Austria ist als Programmbetreiber für die Durchführung und Aktualisierung des Zertifizierungsprogramms zuständig.

Alle internen und externen Evaluierer der SGS Austria, die in Betrieben, die Produkte gemäß der AMA-Futtermittelrichtlinie erzeugen, handeln, lagern oder transportieren, Evaluierungen durchführen, sind für die Einhaltung dieser Anweisung sowie die Weiterleitung von Überwachungsergebnissen an die Zertifizierungsstelle zuständig.

Jeder Unternehmer, der Futtermittel gemäß der AMA-Futtermittelrichtlinien herstellt, handelt, lagert oder transportiert hat die Anforderungen unter Punkt 5 und 6 dieses Zertifizierungsprogrammes zu erfüllen.

4. Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm

Der Zugang zu diesem Zertifizierungsprogramm ist kundenseitig in Kapitel 3.2 der AMA-Futtermittelrichtlinie resp. Kapitel 2.2 der AMA-Futtermittelrichtlinie Kleinmengenregelung geregelt.

5. Produktanforderungen

Im Allgemeinen sind die Bestimmungen des Kapitels 3 der AMA-Futtermittelrichtlinie resp. des Kapitels 2 der AMA-Futtermittelrichtlinie Kleinmengenregelung einzuhalten, wobei im Besonderen das jeweils zutreffende Kapitel (4 – 10) der AMA-Futtermittelrichtlinie resp. das jeweils zutreffende Kapitel (3 – 6) der AMA-Futtermittelrichtlinie Kleinmengenregelung je nach Geltungsbereich zusätzlich zur Anwendung kommt.

6. Weitere Anforderungen an den Betrieb

Zertifizierungsanforderungen, die keine Produktanforderungen darstellen, sind:

- Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung;
- Abschluss einer Lizenzvereinbarung;
- Bezahlen der Gebühren;
- Bereitstellen von Informationen über Änderungen am zertifizierten Produkt;
- Bereitstellen von Informationen über Änderungen am Zertifizierungsumfang
- Gewährung von Zugang zu den zertifizierten Produkten zum Zwecke von Überwachungstätigkeiten

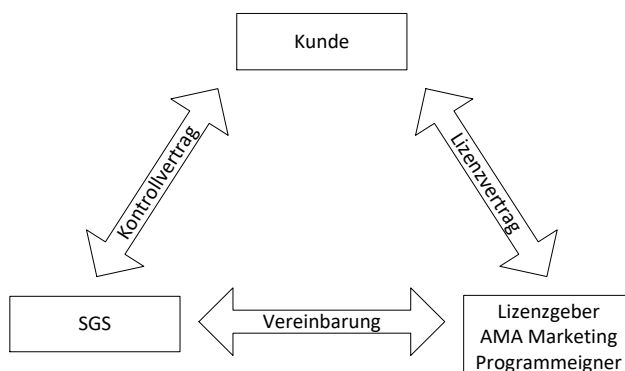
Zertifizierungsprogramm pastus+

7. Informationen, die der Antragsteller liefern muss

Der Kunde muss den von SGS Austria zur Verfügung gestellten „Zertifizierungsantrag“ ausfüllen und an SGS Austria übermitteln.

Der Kunde muss die von AMA Marketing zur Verfügung gestellten Dokumente „Information zum Lizenznehmer“ und „Information zur Betriebsstätte“ ausfüllen und eigenständig an AMA Marketing übermitteln.

8. Bedarf an Verträgen



Zwischen dem Kunden und der SGS Austria wird eine Zertifizierungsvereinbarung (Kontrollvertrag) abgeschlossen. Zusätzlich muss vom Kunden eigenständig ein Lizenzvertrag mit AMA Marketing abgeschlossen werden.

9. Methoden und Verfahren der Evaluierung

Die Methoden und Verfahren der Evaluierung sind in der AMA-Futtermittelrichtlinie in Kapitel 3.5 resp. in der AMA-Futtermittelrichtlinie Kleinmengenregelung in Kapitel 2.5 geregelt.

Für die Durchführung der Evaluierung stellt die AMA Marketing der Zertifizierungsstelle sämtliche notwendigen Checklisten in aktueller Fassung zur Verfügung, welche von SGS Austria komplett auszufüllen sind.

10. Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte

Seitens der Zertifizierungsstelle werden Kunde und AMA Marketing über die jeweils anzuwendenden Prüfprotokolle (von AMA Marketing vorgegeben) informiert.

Bei Vergabe von Sanktionen der Stufe 3b und 4 muss AMA Marketing sofort nach der Evaluierung benachrichtigt werden.

Der Kunde sowie AMA Marketing erhalten jedes Jahr das bzw. die zertifizierten Prüfprotokolle sowie das auf deren Grundlage durch die Zertifizierungsstelle ausgestellte Zertifikat.

11. Überwachungsverfahren

Jährliche Überwachung gemäß AMA-Futtermittelrichtlinie resp. AMA-Futtermittelrichtlinie Kleinmengenregelung.

12. Probenahmen

Das Vorgehen bezüglich Probenahme ist in den Kapiteln 4, 5, 6 und 8 sowie in den Anhängen 1, 2, 3 und 4 der AMA-Futtermittelrichtlinie resp. in den Kapiteln 3 und 4 sowie in Anhang 1 der AMA-Futtermittelrichtlinie Kleinmengenregelung geregelt.

13. Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten

Die Veröffentlichung der teilnehmenden Betriebe am System pastus+ wird von AMA Marketing vorgenommen. Auf Anfrage gibt die Zertifizierungsstelle Auskunft über die Gültigkeit der Zertifizierung.

Zertifizierungsprogramm pastus+

14. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle bewahrt folgende Dokumente und Aufzeichnungen auf, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind:

- Zertifizierungsantrag
- Zertifizierungsvereinbarung
- Prüfprotokolle (inkl. Maßnahmen)
- Probenahmeprotokoll
- Zertifikate

15. Dokumentation und Änderungsdienst

Änderungen in diesem Dokument dürfen nur nach Zustimmung der Zertifizierungsstellenleitung durchgeführt werden.

16. Mitgeltende Dokumente

- AMA Futtermittelrichtlinie
- AMA-Futtermittelrichtlinie Kleinmengenregelung
- Für sonstige rechtliche Vorschriften siehe Anhang 7 der AMA Futtermittelrichtlinie

17. Anhänge

Keine.